

## Vorlage-Nr. 14/1593

öffentlich

**Datum:** 19.10.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Tintner

|                                   |                   |                 |
|-----------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Landesjugendhilfeausschuss</b> | <b>03.11.2016</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Finanz- und</b>                | <b>16.11.2016</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Wirtschaftsausschuss</b>       |                   |                 |
| <b>Landschaftsausschuss</b>       | <b>18.11.2016</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Bearbeitungsstand in der überörtlichen Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII**

### Kenntnisnahme:

Die Bericht der Verwaltung über den Sachstand bei der Bearbeitung der überörtlichen Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß Vorlage 14/1593 wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

|                                                                                                     |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Produktgruppe:                                                                                      |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                                                     | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:                                                             |                                   |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Unter anderem wurde durch dieses Gesetz das Verfahren zur überörtlichen Kostenerstattung von Jugendhilfeleistungen für die unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlinge geändert.

Bis zum 31. Oktober 2015 erfolgte die Kostenerstattung in der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist der überörtliche Träger, zu dessen Bereich das anspruchsberechtigte Jugendamt gehört, für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen erstattungspflichtig, mithin der LVR für die Jugendhilfeaufwendungen der rheinischen Jugendämter. Die Kosten für diese Jugendhilfeleistungen trägt das Land NRW.

Die Jugendämter mussten ihre Anträge auf Kostenerstattung in den Altfällen nach der Übergangsregelung in § 42d Abs. 4 SGB VIII bis zum 31. Juli 2016 beim überörtlichen Träger stellen (Ausschlussfrist). Sie müssen dem zuständigen überörtlichen Kostenerstattungsträger alle Rechnungen bis zum 31. Dezember 2016 vorlegen. Gleichzeitig verjähren alle am 1. November 2015 bestehenden Ansprüche am 31. Dezember 2016.

Aufgrund der hohen Zahl von Altfällen, den verkürzten Fristen sowie den zahlreichen Neufällen wurde das Prüfungsverfahren bei der Kostenabwicklung vorübergehend vereinfacht.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Befugnis erteilt, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung im Einzelfall zu erklären, um eine Klagewelle in den Altfällen zu verhindern.

Aktuell werden die Modalitäten für Abschlagszahlungen bei den Neufällen, die ab dem 1. Januar 2017 erfolgen sollen, zwischen dem MFKJKS und den Landschaftsverbänden erörtert.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1593:**

### **Überörtliche Kostenerstattung von Jugendhilfeaufwendungen für Flüchtlinge aus Landesmitteln – Sachstand**

#### **1. Ausgangssituation**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung und Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen erstattungspflichtig, zu dessen Bereich das anspruchsberechtigte Jugendamt gehört. Rechtsgrundlage dafür ist § 89d Abs. 1 SGB VIII. Das Verfahren über das Bundesverwaltungsamt entfällt, die Jugendämter stellen den Antrag auf Kostenerstattung seit diesem Zeitpunkt unmittelbar bei dem für sie zuständigen überörtlichen Träger. Das bedeutet, dass die NRW-Landesjugendämter Erstattungsfälle, in denen Jugendhilfe seit oder über den 1. November 2015 hinaus gewährt wird, nunmehr ausschließlich mit nordrhein-westfälischen Jugendämtern abrechnen.

Bis zum 31. Oktober 2015 erfolgte die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach dem SGB VIII über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII. Die Jugendämter stellten zunächst einen Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers als Kostenerstattungsträger beim Bundesverwaltungsamt. Dieses bestimmte den zuständigen überörtlichen Träger (Kostenerstattungsträger) nach der errechneten Unter- bzw. Überlastung aus den Vorjahren. In diesen Fällen rechnen die NRW-Landesjugendämter nicht nur Erstattungsfälle mit nordrhein-westfälischen Jugendämtern ab, sondern es erfolgt eine bundesweite Kostenerstattung. Auch nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden Jugendhilfeaufwendungen, die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind, nach dem bisherigen Verfahren durch den vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Träger erstattet (so genannte Altfälle).

Die Kosten für die Jugendhilfeleistungen für die in Obhut genommenen beziehungsweise dauerhaft hier lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

Die Jugendämter mussten ihre Anträge auf Kostenerstattung in den Altfällen nach der Übergangsregelung in § 42d Abs. 4 SGB VIII bis zum 31. Juli 2016 beim überörtlichen Träger stellen (Ausschlussfrist).

Sie müssen dem zuständigen überörtlichen Kostenerstattungsträger alle Rechnungen bis zum 31. Dezember 2016 vorlegen. Gleichzeitig verjähren die Ansprüche in den Altfällen am 31. Dezember 2016.

## **2. Ablauf eines Kostenerstattungsverfahrens**

Zunächst erfolgt die Gewährung der Jugendhilfe für den UmF durch das örtlich zuständige Jugendamt. Für das Jugendamt sind dabei die Hilfedauer und die Kosten der notwendigen Maßnahmen nicht absehbar. Ein Hilfefall dauert in vielen Fällen mehrere Jahre.

Das Jugendamt stellt den Antrag auf Erstattung seiner Jugendhilfaufwendungen (Kostenerstattungsantrag) beim überörtlichen Träger (Kostenerstattungsträger). Dieser zielt auf eine Entscheidung über den Anspruch dem Grunde nach ab. Er beinhaltet keine Angabe zu den Kosten. Der Kostenerstattungsträger entscheidet den Antrag durch Anerkenntnis. Darin wird bestätigt, dass die Grundvoraussetzungen für die Erstattung vorliegen. Die Entscheidung ist für die Dauer der Hilfeleistung, soweit durch das Jugendamt bereits mitgeteilt, befristet, längstens aber bis zur Vollendung der Minderjährigkeit. Ferner wird keine Entscheidung zur Höhe der Kostenerstattung getroffen, da noch gar nicht absehbar ist, in welcher Höhe Kosten anfallen werden.

Danach rechnet das Jugendamt den Fall mit dem Kostenerstattungsträger durch Vorlage von Rechnungen ab. Die Rechnungsstellung erfolgt oft halbjährlich während des gesamten Hilfeverlaufs. Das Jugendamt teilt mit Vorlage der letzten Rechnung die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme mit.

Die Rechnungen werden auf Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahmen geprüft. Es erfolgt die Erstattung des gesamten oder gegebenenfalls gekürzten Rechnungsbetrages.

## **3. Aktueller Bearbeitungsstand bei Alt- und Neufällen**

Im Jahr 2016 sind bereits 76.217.534,25 Euro (Stand: 5. Oktober 2016) ausgezahlt worden. Weitere Mittel sind beim Land angefordert worden.

### **3.1 Altfälle**

Insgesamt liegen im LVR-Landesjugendamt 17.138 Kostenerstattungsanträge nach § 89d Abs. 3 SGB VIII vor.

Davon sind bei 15.148 Anträgen Ansprüche anerkannt oder abgelehnt worden, bei 1.990 Anträgen fehlen noch Unterlagen, um über die Anerkennung des Kostenerstattungsanspruchs entscheiden zu können.

Von den 17.138 Fällen sind insgesamt 10.524 Fälle beendet und finanziell abgewickelt. Ein Kostenerstattungsfall ist erst dann beendet, wenn uns ein Jugendamt mitteilt, dass die Jugendhilfeleistung beendet ist. Das bedeutet, dass voraussichtlich keine weiteren Rechnungen zu erwarten sind. Häufig erfolgt allerdings trotz der Angabe „Jugendhilfefall beendet“ nachträglich noch die Abrechnung von Krankenhilfekosten.

In den restlichen 6.614 noch laufenden Fällen liegen unbearbeitete Rechnungen vor und können Rechnungen noch bis zum 31. Dezember 2016 fristgemäß vorgelegt werden. Derzeit liegen 3.758 Rechnungen zur Bearbeitung vor.

### **3.2 Neufälle**

Es liegen im Augenblick 9.609 Anträge (täglich gehen weitere Anträge ein) auf Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII vor. Davon sind 1.003 Ansprüche anerkannt oder abgelehnt. In 378 Fällen fehlen die Unterlagen, um über den Anspruch entscheiden zu können. 8.163 Anträge sind noch unbearbeitet. Derzeit liegen 1.497 Rechnungen zur Bearbeitung vor.

## **4. Abwicklung der Altfälle**

### **4.1 Verschlanktes Prüfungsverfahren**

Wegen der hohen Anzahl von Altfällen, den verkürzten Fristen des § 42d SGB VIII sowie den zahlreichen Neufällen baten beide Landesjugendämter in NRW das nordrhein-westfälische Familienministerium (MFKJKS) Anfang Januar 2016 um Zustimmung zu einem verschlankten Prüfungsverfahren (Verzicht auf einzelne Nachweise) zur Beschleunigung der Kostenerstattungsabwicklung. Im April 2016 stimmte das Ministerium dieser Verfahrensweise für Neu- und Altfälle vorübergehend bis zum 31. Dezember 2016 zu.

Darüber hinaus hat das Landesjugendamt Rheinland die internen Arbeitsprozesse überprüft und dem hohen Fallaufkommen entsprechend optimiert, indem qualifiziertes Personal zusätzlich eingestellt und befristet auch Aushilfen mit der Eingabe der Erstattungsfälle in die internen Systeme betraut wurden.

## **4.2 Abgabe von Einredevorzichtserklärungen**

Zuletzt mit Schreiben vom 19. Juli 2016 haben die beiden Landschaftsverbände das Ministerium unter anderem darauf hingewiesen, dass aufgrund der zum 31. Dezember 2016 drohenden Verjährung bei den Altfällen eine Klagewelle zu erwarten sei und daher spätestens im Oktober 2016 bei den Altfällen der Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung im Einvernehmen mit dem Land erklärt werden müsse.

Außerdem wurde in diesem Schreiben erläutert, dass für die nordrhein-westfälischen Jugendämter aufgrund des Bearbeitungsstaus Liquiditätsprobleme drohen und daher die Zahlung von Abschlägen in den Neufällen zwingend notwendig sei.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Befugnis erteilt, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung im Einzelfall zu erklären. Die entsprechenden Einredevorziehte sind inzwischen gegenüber den nordrhein-westfälischen Jugendämtern erklärt worden. Damit sind Klageerhebungen zur Verjährungsunterbrechung entbehrlich.

Derzeit wird weiterhin eine Lösung über die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vorbereitet, die auf der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) Ende des Monats Oktober beschlossen werden soll. Ziel ist auch dabei der Verzicht weiterer – möglichst aller – Länder auf die Erhebung der Einrede der Verjährung.

## **5. Abwicklung Neufälle**

Zusätzlich zu den Altfällen müssen die beiden nordrhein-westfälischen Jugendämter eine Vielzahl von Kostenerstattungsanträgen von NRW-Jugendämtern für Jugendhilfemaßnahmen ab dem 1. November 2015 (Neufälle) bearbeiten.

Aktuell werden die näheren Modalitäten für Abschlagszahlungen, die ab 1. Januar 2017 erfolgen sollen, zwischen dem MFKJKS und den Landschaftsverbänden erörtert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n